

SATZUNG

DER FLUGSPORTGRUPPE HAMMELBURG e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen: Flugsportgruppe Hammelburg e. V.
- II. Der Verein ist beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen
- III. Sitz des Vereins ist Hammelburg

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Die Flugsportgruppe Hammelburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein hat zum Ziel den Flugsport zu fördern, insbesondere bei der Jugend, durch Ausbildung entsprechender Handfertigkeiten und Heranbildung zu verantwortungsvollen und entschlossfreudigen Menschen durch Ausübung des Flugsports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- I. aktiven Mitgliedern
- II. passiven Mitgliedern
- III. Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu erfolgen.
- II. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der Anwesenden innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen wird das Aufnahmeverfahren in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- I. Vereinsmitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich an den Beratungen, Diskussionen, Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.
- II. Das Stimmrecht steht jedem Vereinsmitglied, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat, zu.
- III. Vereinsmitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive, und mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
- IV. Sie haben das Recht, von allen Einrichtungen und Gegenständen, welche der Verein zur Erreichung der in § 2 aufgestellten Ziele geschaffen hat oder schaffen wird, entsprechend den behördlichen und sonstigen Bestimmungen Gebrauch zu machen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- I. Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vereinsmitglieder haben alle ihre finanziellen Verpflichtungen termingerecht zu erfüllen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- II. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern sowie den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und Kameradschaft und Toleranz untereinander zu üben. Die Tätigkeiten der Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- I. durch Austritt. Die Austrittserklärung ist jeweils nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- II. durch Tod.
- III. durch förmlichen Ausschluss. Dieser kann nur durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung sowie gegen die Sicherheitsvorschriften vorliegen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Der Ausschließungsbeschluss gilt als nicht erlassen, wenn er nicht mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt wird.
Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied der Vorstandschaft, so entscheidet allein die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- IV. wenn säumige Zahler ihren Verbindlichkeiten nach 3-maliger schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 6 Wochen nachkommen. Bestehende Forderungen bleiben hiervon unberührt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, mit Ausnahme von eventuell geleisteten Darlehen, alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- I. der Vorstand
- II. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus,
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 3. Vorsitzenden
 4. dem Schriftführer
 5. dem 1. Kassier
 6. dem 2. Kassier

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt eines der Vorstandsmitglieder zurück, ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
- III. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, beschlussfähig.
- IV. Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Satzung. Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
- V. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB wird der 1. oder der 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied bestellt und ermächtigt.
- VI. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen und das Vermögen getreu und sparsam zu verwalten.
- VII. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber verantwortlich für die Durchführung der Satzung und dem Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- VIII. Dem 1. Kassier obliegt die Kassenführung des Vereins.
- IX. Der Schriftführer ist für die Führung und Sammlung der Protokolle der Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sowie der Vorstandssitzungen verantwortlich. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- X. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auslagen können vergütet werden.
- XI. Kauf und Verkauf von Flug- und Betriebsgerät, Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Großveranstaltungen beschließt der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Aktiven. Der Vorstand hat hierzu Aktivenversammlungen einzuberufen.
- XII. Kassenprüfer:
 - Von der Mitgliederversammlung sind zu wählen:
 - a. Erster Kassenprüfer
 - b. Zweiter Kassenprüfer
 - Diese dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
- XIII. Mitglieder für besondere Aufgaben:
 - Der Vorstand beruft:
 - die in der Geschäftsordnung genannten Mitglieder für besondere Aufgaben.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Über Angelegenheiten, welche für den Verein von besonderer Bedeutung sind, entscheidet die Ordentliche Mitgliederversammlung.

Solche Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Wahl der Vorstandschaft des Vereines.
2. Wahl der zwei Kassenprüfer.
3. Entlastung der Vorstandschaft.
4. Änderung des Namens des Vereins.
5. Änderung der Verbandszugehörigkeit.
6. Änderung der Satzung.
7. Umgestaltung oder Auflösung des Vereins.
8. Genehmigung der Geschäftsordnung.
9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

§ 12 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
Anträge an die Ordentliche Mitgliederversammlung müssen schriftlich an den 1. Vorsitzenden gerichtet und ihm mindestens 7 Tage vorher zugegangen sein.
Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht ergangen ist.
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- II. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn dies,
 1. mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder
 2. mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandschaftschriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.
- III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- IV. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, es müssen jedoch mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 13 Auflösung der Vereins

- I. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins ist sein Gerät und sein Vermögen an die Stadt Hammelburg zwecks Verwendung für die Förderung des Flugsports zu übereignen.
- II. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzamtes ausgeführt werden.
- III. Die Rückerstattung von Vermögenswerten an Einzelpersonen ist nur bis zur Höhe der eingebrachten Werte statthaft.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vereinsrecht. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die Einzelheiten zur Satzung regelt. Diese wird auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Vorstandschaft ist berechtigt eine Flugplatzordnung zu erlassen, zu deren Einhaltung die Mitglieder verpflichtet sind.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 28.05.2016 am 28.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.04.2002 außer Kraft.

Hammelburg, den 28.05.2016

Rolf Schneider
1. Vorsitzender

Frank Luft
2. Vorsitzender